



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Diemelsee

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee; Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. VII/3 „Ottonenhof“ - Ortsteil Ottlar

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee hat in ihrer Sitzung am 28.06.2024 den Bebauungsplan Nr. VII/3 „Ottonenhof“ im Ortsteil Ottlar gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Ebenso wurden die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Diemelsee tritt der Bebauungsplan Nr. VII/3 „Ottonenhof“ mit den getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen durch Bekanntmachungen dieses Satzungsbeschlusses in Kraft.

Der Bebauungsplan, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Diemelsee, Am Kahlenberg 1, 34519 Diemelsee-Adorf, Abteilung Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Darüber hinaus wird der Bebauungsplan mit Begründung ergänzend gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über das Geoportal Nordhessen (Rubrik Themenkarten › Planen & Bauen › Bebauungspläne › Landkreis Waldeck-Frankenberg; <https://www.geoportalnordhessen.de/de/viewer-bplaene-waldeck-frankenberg.html>) als PDF-Dokument im Internet bereitgestellt.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

In der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei bestimmten Planfestsetzungen sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hinzuweisen. Auf diese Vorschriften wird hiermit hingewiesen..

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Diemelsee geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. VII/3 befindet sich in der Gemarkung Ottlar am südlichen Rand der Ortslage. Ein zweiter Geltungsbereich umfasst eine Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Dodenau in der Stadt Battenberg (Eder). Ein dritter Geltungsbereich umfasst eine Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Vasbeck der Gemeinde Diemelsee. Die genaue Lage und Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der beim Bauamt der Gemeinde Diemelsee zur Einsicht bereitgehaltenen Planzeichnung.

